

Statuten des Vereins

„Deine Heilfürsorge“

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1.1 Der Verein führt den Namen „Deine Heilfürsorge“. Der Sitz des Vereins ist in Wien.

1.2 Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich und soll zu den genannten Zwecken seine Tätigkeit auf beliebige andere Länder ausdehnen und Kooperationen eingehen können. Die Errichtung von gemeinnützigen Zweigvereinen und Zweckbetrieben ist möglich.

§2 Zweck des Vereins

2.1 Der Verein „Deine Heilfürsorge“, dessen Tätigkeit ausschließlich gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, fördert die Gesundheitsfürsorge aller Menschen, deren umfassende Volksbildung und unterstützt andere Körperschaften, Institutionen und Vereine die dem Vereinszweck förderlich sind.

Unter diesen Betrachtungsweisen soll auch die körperliche, geistige und seelische Gesundheit, die sozialen Kompetenzen und eine generationsübergreifende Hilfestellung entwickelt, bewahrt und gefördert werden.

Die Gesellschaft wird auf die Möglichkeiten eines lebensbejahenden, unserer Biologie, unserem Geist, den jeweiligen Neigungen und kulturellen Vorstellungen entsprechenden Miteinanders aufmerksam gemacht. Die Gesundheitsfürsorge umfasst eine ganzheitliche Betrachtung der Menschen und Mitglieder. Die Möglichkeiten für ein gesundes Leben werden systematisch erforscht, dokumentiert, praktisch angewendet und den Menschen zur Verfügung gestellt.

Beeinträchtigungen durch belastende Einflüsse der modernen Zivilisation sollen weitestgehend ausgeschlossen, neutralisiert und regeneriert werden. Dabei sind natürliche, soziale, ökologische und ökonomisch stabile und gemeinwohlorientierte Kreisläufe als nachhaltige Basis eines gesunden Miteinanders zielführend. Konzepte, Techniken und Technologien die diesen Zweck realisieren, werden erforscht und gefördert.

Die Möglichkeiten, Methoden, Technologien und Konzepte werden im Sinne des Vereinszwecks erforscht und überprüft, sowie die Umsetzungsfähigkeit an Hand von Beispielprojekten gezeigt. Das so entstandene Wissen wird durch

Informations- und Lehrtätigkeit an andere weitervermittelt und zur Verfügung gestellt.

§3 Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

3.1 Die Gesundheitsförderung von Menschen, in Harmonie mit ganzheitlichen Betrachtungsweisen und der Natur ist ein Grundwert des Vereins „Deine Heilfürsorge“. Bei der Umsetzung der ideellen Ziele und der Erarbeitung von neuen Konzepten und Erfahrungen finden diese Berücksichtigung. Der Verein sorgt neben der Herstellung der ganzheitlichen Gesundheit seiner Mitglieder und der Menschen auch für Verbreitung von Wissen, Möglichkeiten für Anwendungen und Technologien, Verfügbarkeit, Umsetzungen und Nutzbarmachung besonders in den genannten Bereichen. Ein kulturübergreifender Austausch soll zu einer gegenseitigen Befruchtung mit Ideen für Konzepte bei gleichzeitiger Wertschätzung individueller Prägungen führen. Hierzu kann mit bestehenden Vereinen, Organisationen und Verbänden zusammengearbeitet werden die ähnliche Zielsetzungen haben und/oder deren Aktivitäten sich mit den Zielen des Vereins ergänzen. Ebenso können die ideellen Mittel durch Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung des Vereinszwecks (Kräuterwanderungen, Lehrgänge, Selbsterfahrungskurse, Erlebnistage, Umwelttage, Vorträge, Seminare, Workshops, Präsentationen von Erzeugnissen und Dienstleistungen) erreicht werden. Auch die Zusammenarbeit mit Schulen, Universitäten, Fachhochschulen sowie anderer Bildungseinrichtungen dient der Umsetzung des Vereinszwecks. Sofern gerechtfertigte Interessen durch Dritte verletzt, eingeschränkt oder nicht anerkannt werden, kann sich der Verein für die Durchsetzung von Rechten und Ansprüchen einsetzen. Hierzu gehört auch die Förderung von Projekten, das Unterbinden unzulässiger Maßnahmen, die Zusammenarbeit mit externen Beratern und Spezialisten, sofern diese ehrenamtlich engagiert oder ausreichend Mittel für deren Finanzierung erworben werden können. Eine Einbindung in die Vereinsarbeit und eine Nutzung erworbener Kenntnisse und Fertigkeiten soll allen Interessierten ermöglicht und kontinuierlich erweitert werden, wobei eine Aufnahme als Mitglied im Verein das Ziel ist. Die Bereiche der Vereinsarbeit können über Rundsendungen, Öffentlichkeitsarbeit, Medien, Vernetzung, die Zusammenarbeit mit Trägern von Einrichtungen, staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen und ähnlichen gefördert werden.

Materielle Mittel

Die erforderlichen Mittel sollen unter anderem aufgebracht werden durch: Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Förderbeiträge, freiwillige Beiträge, Spenden, Sachspenden und andere Zuwendungen, Sponsoring, Förderungen, Crowdfunding, Mäzementum, Verwertungen, Kostenbeteiligungen und Umlagen im Rahmen der Zweckaktivitäten des Vereines, auch projektbezogen oder durch Vertrag mit Partnern. Mitglieder zahlen ihre Beiträge, Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Jahresbeitrag der ordentlichen Mitglieder, den Mindestbetrag und die Beitragsdauer der Fördermitgliedschaft, sowie über die Erhebung einer Aufnahmegebühr. Der

Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen und Überschüssen ausgerichtet. Vorhandene Überschüsse werden zur Förderung der Vereinszwecke ausgegeben, sofern nicht Rücklagen gebildet werden.

§4 Arten der Mitgliedschaft

4.1 Eine Mitgliedschaft im Verein ist für alle natürlichen und juristischen Personen möglich.

4.2 Ordentliche Mitglieder sind jene mit einer vollen Beteiligung an der Vereinsarbeit.

4.3 Außerordentliche Mitglieder sind Förderer des Vereins. Es entstehen ihnen keine weiteren Rechte und Pflichten.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

5.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod (Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen).

6.2 Der Austritt kann zum Ende jedes Monats erfolgen und muss dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher mitgeteilt werden.

6.3 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten oder vereinsschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

7.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.

7.3 Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§8 Die Organe des Vereins

8.1 Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§9 Mitgliederversammlung

9.1 Der Vorstand ruft zumindest alle 5 Jahre eine Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder mindestens acht Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen sind.

9.2 Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn 10% der Mitglieder dies verlangen. Die Einladungen haben in Textform oder durch Aushang an der Informationstafel im Vereinslokal zu erfolgen.

9.3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

9.4 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.

9.5 Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegeben gültigen Stimmen.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

10.1 Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstands

10.2 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand und die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer

10.3 Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern und dem Verein

10.4 Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten sowie über die Auflösung des Vereins.

10.5 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten.

§11 Der Vorstand

11.1 Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden.

11.2 Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds während dessen Funktionsperiode das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren.

11.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre bestellt. Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.

11.4 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

11.5 Der erste und/oder zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich und sind für den Verein zeichnungsberechtigt. Der Vorstand hat zusammenzutreten, wenn der erste oder zweite Vorsitzende dieses für notwendig erachtet.

11.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder eingeladen wurden und beide anwesend sind. Die Beschlussfassung hat einstimmig zu erfolgen.

§12 Aufgaben des Vorstands

12.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

12.2 Darunter fallen unter anderem die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Aufnahme sowie der Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

13.1 Der Verein wird vom ersten und zweiten Vorsitzenden vertreten. Jeder Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt.

§14 Rechnungsprüfer

14.1 Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

14.2 Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung des Finanzgebarens des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

§15 Schiedsgericht

15.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

15.2 Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht (analog den §§ 577 ff ZPO). Es setzt sich aus drei Personen zusammen.

15.3 Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgericht.

15.4 Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes fallen endgültig und mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§16 Auflösung

16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

16.2 Die Mitgliederversammlung hat auch - insofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu verfassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

16.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke (analog dem Sinne des §§ 34ff BAO) zu verwenden.